

(2) Alleinstehende werktätige Mütter, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beantragen die Zahlung der Unterstützung bei ihrer zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Besteht Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag auf Zahlung der Unterstützung bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§9

(1) Mit dem Antrag auf Zahlung der Unterstützung ist eine Bescheinigung des für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß ein Kinderkrippenplatz nicht zur Verfügung steht.

(2) Erfolgt die Antragstellung bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung, ist außerdem eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen über

- den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Nettodurchschnittsverdienst bzw. beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst,
- die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum bei Teilbeschäftigten.

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. freiberuflich oder andere selbständig Tätige ist eine Bescheinigung mit den entsprechenden Angaben von der Genossenschaft bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszustellen.

§10

(1) Die Unterstützung wird ab ersten Tag der Unterbrechung der Berufstätigkeit gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung der Unterstützung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wenn der Antrag später gestellt wird, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung der Unterstützung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt

- a) in den Betrieben und Genossenschaften am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag (Zahltag der Vergütung) im Monat,
- b) durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung zu Beginn des Monats.

(3) Der Anspruch auf Unterstützung endet mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen.

§11

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Unterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Versicherungsausweis der alleinstehenden werktätigen Mutter auf den Seiten „Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnisse“ unter der Bezeichnung „Mütterunterstützung“ ein.

§12

Die alleinstehende werktätige Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Unterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Rademacher**

Sechste Verordnung* über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Dauer der Zahlung von Krankengeld

(1) Die Dauer der Zahlung von Krankengeld bzw. erhöhtem Krankengeld wird bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit verlängert, wenn ärztlich festgestellt wird, daß die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf dieser Frist zu erwarten ist. Das gilt bei stationärer Behandlung auch für die Zahlung von Hausgeld.

* 5. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 307)